



Förderung des Internationalen Kulturaustauschs durch das Land Nordrhein-Westfalen

Fördergrundsätze

11. August 2026

I.	Hintergrund und Ziele	2
II.	Rechtsgrundlage.....	2
III.	Fördergegenstand	3
IV.	Auswahlverfahren und Kriterien	4
V.	Antragsberechtigte	4
VI.	Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Gesamtausgaben	5
VII.	Antragsverfahren.....	6
VIII.	Weitere Hinweise	7



I. Hintergrund und Ziele

Der künstlerische Austausch, auch über geografische Grenzen hinaus, ist zentrale Voraussetzung für die Weiterentwicklung von Kulturschaffenden. Ziel der Förderung des Internationalen Kulturaustauschs ist es daher,

- 1) den Austausch zwischen nordrhein-westfälischen Künstlerinnen und Künstlern, Ensembles und Kultureinrichtungen mit internationalen Partnerinnen und Partnern zu unterstützen,
- 2) durch die Präsenz von Kunst und Kultur aus Nordrhein-Westfalen im Ausland das Profil des Landes als international bedeutender Kulturstandort zu stärken und
- 3) nordrhein-westfälischen Künstlerinnen und Künstlern durch Auslandsaufenthalte in ihrer individuellen Weiterentwicklung, Professionalisierung und Ausbildung eines künstlerischen Profils zu fördern.

II. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV/VVG-LHO)
- allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung
- Richtlinien zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement
- Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich
- Kultugesetzbuch Nordrhein-Westfalen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.



III. Fördergegenstand

1) Künstlerische Projekte im Ausland

Projekte von Künstlerinnen und Künstlern, Ensembles und Kultureinrichtungen aus Nordrhein-Westfalen, die das Bild des Kulturlandes NRW im Ausland stärken. Gefördert werden Auftritte (Gastspiele, Konzerte, Lesungen, Ausstellungen etc.) im Ausland z.B. mit Zuschüssen zu Reise-, Transport- und Übernachtungsausgaben, Honoraren, Katalog- oder Produktionsausgaben. Dabei wird mit ausländischen Partnern im Gastland kooperiert, um an den Auftrittsorten einen Austausch mit der örtlichen Kulturlandschaft zu ermöglichen.

2) Künstlerische Projekte in Nordrhein-Westfalen mit ausländischen Partnern

Projekte, die auf die nachhaltige Kooperation zwischen Künstlerinnen und Künstlern, Ensembles und Kultureinrichtungen in Nordrhein-Westfalen und internationalen Partnern angelegt sind.

3) Künstlerische Arbeits- oder Rechercheaufenthalte im Ausland

Künstlerische Arbeitsphasen von Einzelpersonen aus Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit einer qualifizierten Kultureinrichtung oder mit international anerkannten Künstlerpersönlichkeiten im Ausland.

Für 1) Künstlerische Projekte im Ausland und 2) Künstlerische Projekte mit ausländischen Partnern gilt:

Der Förderzeitraum umfasst mehrere Monate bis maximal ein Jahr und kann jahresübergreifend sein.

Für 3) künstlerische Arbeits- oder Rechercheaufenthalte im Ausland gilt:

Der Förderzeitraum umfasst einen Zeitraum von drei bis maximal sechs Monaten und kann jahresübergreifend sein.

Für alle Förderungen gilt:

Fördergegenstand sind die der antragstellenden Person bzw. der inländischen Partnerin/dem inländischen Partner entstehenden Ausgaben (siehe auch VI.).



IV. Auswahlverfahren und Kriterien

Die Auswahl der zur Förderung empfohlenen künstlerischen Projekte und Arbeits- oder Rechercheaufenthalte erfolgt durch eine Jury. Kriterien für die Entscheidung der Jury sind insbesondere

- künstlerische Qualität und Originalität,
- Potenzial für einen gleichberechtigten Austausch zwischen Nordrhein-Westfalen und dem Partnerland und
- Potenzial für eine Zusammenarbeit zwischen Nordrhein-Westfalen und dem Partnerland, die über den Projektabschluss hinaus fortbesteht.

Vorrangig gefördert werden Projekte, die zumindest eines der nachstehenden Kriterien erfüllen:

- neue Initiativen
- interkultureller und/oder interdisziplinärer Ansatz
- Entstehung aus dem internationalen Besuchsprogramm des NRWKULTURsekretariats Wuppertal
- Teilnahme an EU-Projekten
- Kooperationen mit Ländern, die der außen- bzw. europapolitischen Schwerpunktsetzung der Landesregierung entsprechen, insbesondere Polen, Frankreich, Benelux-Länder. Darüber hinaus können sich aus aktuellen kulturpolitischen Ereignissen weitere Schwerpunkte der internationalen Zusammenarbeit ergeben.

Die Förderentscheidung des Landes erfolgt auf Grundlage der Juryempfehlung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

V. Antragsberechtigte

Für 1) Künstlerische Projekte im Ausland und 2) Künstlerische Projekte mit ausländischen Partnern gilt:

Antragsberechtigt sind Künstlerinnen und Künstler, Ensembles und Kultureinrichtungen, Gemeinden und Gemeindeverbände aus Nordrhein-Westfalen. Die Antragstellenden müssen einen erkennbaren und nachhaltigen Bezug zu Nordrhein-Westfalen



nachweisen (juristische Personen: Sitz in Nordrhein-Westfalen, natürliche Personen: Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen). Die Projekte sollen mindestens eine ausländische Partnerschaft ausweisen (siehe auch VI.).

Für 3) Künstlerische Arbeits- oder Rechercheaufenthalte gilt:

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

- Wohn- und Arbeitsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen,
- Abschluss eines Hochschulstudiums und
- Nachweis erfolgreicher künstlerischer Arbeit durch geeignete Belege (z. B. durch eine oder mehrere Referenzen, Nachweise zu Ausstellungen, Aufführungen, Veröffentlichungen, Auszeichnungen)

VI. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Es können Fördermittel im Umfang von ab 2.000 € (im nicht-kommunalen Bereich) bzw. ab 12.500 € (bei kommunalen Antragstellern) und bis zu 30.000 € beantragt werden.

Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betrachtung für die Durchführung des Projektes bzw. des Aufenthalts erforderlich sind. Baumaßnahmen werden nicht gefördert.

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (im nicht-kommunalen Bereich) bzw. 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (für kommunale Antragsteller) als solche auszuweisen sind. Der Eigenanteil kann auch über [Bürgerschaftliches Engagement](#) dargestellt werden.

Zweckgebundene Spenden und Geldauflagen aus Strafverfahren zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen werden als Eigenmittel berücksichtigt.

Der detaillierte Kosten- und Finanzierungsplan ist nach Kalenderjahren zu gliedern. [Aspekte der Nachhaltigkeit](#) sind bei der Durchführung der Projekte zu berücksichtigen.

Für 1) Künstlerische Projekte im Ausland gilt:

Eine finanzielle Beteiligung der ausländischen Partnerinnen bzw. Partner von mindestens 20 % der grundsätzlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist erforderlich.



Diese wird im Antragsverfahren beispielsweise durch Letter of Intent oder andere Absichtserklärungen der Partnerinnen oder Partner nachgewiesen. Mittel des Goethe-Instituts werden dem ausländischen Anteil zugerechnet.

Für 2) Künstlerische Projekte mit ausländischen Partnern gilt:

Eine finanzielle Beteiligung der ausländischen Partnerinnen bzw. Partner von mindestens 50 % der grundsätzlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist erforderlich. Diese wird im Antragsverfahren beispielsweise durch Letters of Intent oder andere Absichtserklärungen der Partnerinnen oder Partner nachgewiesen. Mittel des Goethe-Instituts werden dem ausländischen Anteil zugerechnet.

Für 3) Künstlerische Arbeits- oder Rechercheaufenthalte gilt:

Es können Zuwendungen in einer Höhe von monatlich bis zu 1.500 Euro gewährt werden. Zusätzlich kann ein einmaliger Reisekostenzuschuss in Höhe von maximal 500 Euro bewilligt werden.

VII. Antragsverfahren

Antragsfrist ist jeweils der 31. Oktober für Projekte, die im Folgejahr beginnen sollen.

Die Anträge sind über das Portal www.kultur.web.nrw.de einzureichen.

Nach der fristgemäßen Abgabe der Anträge werden diese zunächst von der zuständigen Bezirksregierung zuwendungsrechtlich geprüft.

Es wird dringend empfohlen, sich für eine Beratung frühzeitig vor der Antragstellung mit der zuständigen Bezirksregierung in Verbindung zu setzen. Eine Beratung nur wenige Tage vor der Abgabefrist ist regelmäßig nicht im gewünschten Umfang zu leisten. Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Sitz bzw. Wohnsitz hat.

Die Qualität der Projekte beurteilt eine Jury im Hinblick auf die Förderkriterien (siehe auch IV.). Der Jury gehören beratend das für Internationalen Kulturaustausch zuständige Fachreferat und die für die beteiligten Sparten zuständigen Fachreferate des Ministeriums an. Mindestens drei stimmberechtigte Jurymitglieder mit Fachkompetenz



und internationaler Erfahrung werden zu den Auswahlrunden jeweils aus einem Jury-Pool berufen.

Den Anträgen beizufügen sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Projekt- bzw. Aufenthaltsbeschreibung.

- Die Projekt- bzw. Aufenthaltsbeschreibung soll enthalten:
 - den künstlerischen Werdegang der antragstellenden Person bzw. Informationen zur antragstellenden Einrichtung,
 - Informationen zu ausländischen Partnerinnen und Partnern,
 - Links zu ausgewählten Arbeitsproben sowie
 - eine durch die Jury zu beurteilende Erläuterung, anhand welcher konkreten Ergebnisse oder Wirkungen des Projektes bzw. des Aufenthalts die Erreichung der unter I. genannten Ziele überprüft werden kann.
- Im Kosten- und Finanzierungsplan sind die unter VI. genannten Vorgaben zum Eigenanteil der Antragstellenden sowie zur finanziellen Beteiligung der ausländischen Partnerinnen bzw. Partner zu beachten.

Mit dem Projekt darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

VIII. Weitere Hinweise

Es können im Rahmen dieser Fördergrundsätze keine Anträge für Gastspiele aus dem Ausland gestellt werden. Die Einladung von internationalen Künstlerinnen und Künstlern und Ensembles nach Nordrhein-Westfalen kann nur als Bestandteil eines Projektes nach III.2 unterstützt werden.

Projekte, die nicht Kunst und Kultur in den Mittelpunkt stellen, sind von einer Förderung ausgeschlossen (z.B. Erinnerungskultur, Jugendaustausch und Völkerverständigung mit Mitteln der Kunst).

Weitere Möglichkeiten für eine Landesförderung im Bereich des Internationalen Kulturaustauschs bieten die Kunststiftung NRW sowie das Internationale Besucherprogramm des NRWKULTURsekretariats Wuppertal.